



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR SOZIALES,
ARBEIT, GESUNDHEIT
UND DEMOGRAPHIE

Ministerium für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie
Postfach 31 80 | 55021 Mainz

per E-Mail

Bauhofstraße 9
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Telefax 06131 16-2452
Mail: poststelle@msagd.rlp.de
www.msagd.rlp.de

Mein Aktenzeichen 642 – 75 550-27-3
Ihr Schreiben vom 6. August 2013
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Mario Müller
Mario.Mueller@msagd.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2037
06131 1617-2037

Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz

Sehr geehrte

vielen Dank für Ihre E-Mail vom 6. August 2013 an Herrn Minister Schweitzer. Herr Minister Schweitzer bittet um Verständnis, dass er Ihnen nicht persönlich antwortet, sondern mich mit der Beantwortung Ihrer Anfrage beauftragt hat.

Ich stimme mit Ihnen überein, dass der Konsum von Tabakprodukten eines der größten vermeidbaren Gesundheitsrisiken ist. Das am 15. Februar 2008 in Kraft getretene rheinland-pfälzische Nichtraucherschutzgesetz folgt daher dem Grundsatz, dass in den Lebensbereichen, die nichtrauchende und rauchende Menschen gleichermaßen nutzen, der Schutz vor Passivrauch stets Vorrang hat. Das Gesetz berücksichtigt damit die Tatsache, dass die überwiegende Mehrheit der rheinland-pfälzischen Bevölkerung nicht raucht.

Dieser Schutz erstreckt sich in Rheinland-Pfalz auf öffentliche Einrichtungen, Gaststätten, Krankenhäuser, Rehabilitationseinrichtungen, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Haftanstalten, Hochschulen, Theater, Kinos, Museen, Sportstätten und Flughäfen.

- 1 -

Blinden und sehbehinderten Personen wird dieses Dokument auf Wunsch auch in für sie wahrnehmbarer Form übermittelt.

Abteilung Gesundheit: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/164375
Abteilung Sozialversicherungen: Schießgartenstraße 6 • Fax 06131/165336





Durch das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz wird die grundsätzliche Rauchfreiheit in Gaststätten gesichert. Das Gesetz garantiert die Rauchfreiheit in den Haupträumen der Gaststätten. Dies ermöglicht gerade Familien mit Kindern einen unbeschweren und rauchfreien Besuch in Speisegaststätten. Die Ausnahmen für kleine Einraumgaststätten und Gaststätten mit kleinen Nebenräumen haben sich bewährt.

In Nordrhein-Westfalen wurde das Nichtraucherschutzgesetz zum 1. Mai 2013 geändert. In der Berichterstattung über das Nichtraucherschutzgesetz Rheinland-Pfalz ist die Rauchfreiheit von Einraumgaststätten falsch wiedergegeben worden. Dies wurde später auch von der betreffenden Nachrichtenagentur korrigiert. Die oben genannten Ausnahmen vom Rauchverbot gelten in Rheinland-Pfalz weiterhin.

Eine Verbesserung des Schutzes vor der Passivrauchbelastung soll zukünftig für die in der Gastronomie Beschäftigten erreicht werden. Dazu sollen die Ausnahmeregelungen in der Arbeitsstättenverordnung gestrichen werden. Im rheinland-pfälzischen Koalitionsvertrag zwischen SPD und Bündnis 90/Die Grünen wurde deshalb eine Bundesratsinitiative zur Änderung der Arbeitsstättenverordnung beschlossen. Diese Initiative wird in der laufenden Legislaturperiode umgesetzt.

Mit freundlichen Grüßen

Bernhard Scholten
Leiter der Abteilung Soziales und Demografie